

die Gesundheit von Menschen verursacht werden. Dies kann die unterschiedlichsten Erzeugnisse und auch sehr verschiedenartige Gefahrenarten betreffen. So gibt es beispielsweise Fälle, in denen erhebliche Qualitätsmängel bei hochempfindlichen Meßinstrumenten festgestellt wurden, deren Verwendung unweigerlich zu erheblichen Gefahren geführt hätte. Es gibt Fälle, in denen Schweißnähte oberflächlich oder gar absolut unvollständig gezogen wurden, so daß die verwendeten Materialien Gase oder andere leicht brennbare Materialien durchließen und Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen verursachten.

Aber es sind auch Fälle denkbar, in denen Artikel des täglichen Gebrauchs solche hohen Qualitätsmängel aufweisen, daß ihre Verwendung zu diesen Gefahren führt. Das sozialistische Strafrecht muß gegen derartige Erscheinungsformen verantwortungsloser Handlungsweisen einschreiten und so nicht nur die Menschen vor erheblichen Gefahren schützen, sondern gleichzeitig auch zur Erhöhung des Verantwortungsbewußtseins bei der Herstellung industrieller Erzeugnisse beitragen. Gerade diesem Ziel dient die Regelung des § 194 StGB, wenn in dieser Norm davon ausgegangen wird, daß diejenigen Menschen, die auf Grund ihrer Funktion, ihres Aufgabengebietes und ihres demgemäßen gesellschaftlichen Verantwortungsauftrages für die Qualitätsgerechtigkeit von Erzeugnissen oder Leistungen zu sorgen haben und von der Gesellschaft dafür entlohnt werden, nur Täter im Sinne des § 194 sein können. Das betrifft, wie § 194 bestimmt, Leiter von Produktions-, Handels-, Reparatur- oder Dienstleistungsbetrieben oder Leiter von Bereichen dieser Betriebe. Das betrifft ferner Verantwortliche für die Kontrolle und Prüfung von Erzeugnissen, so daß sowohl der Personenkreis innerhalb von Betrieben oder Kombinat, der für derartige Aufgaben verantwortlich ist, erfaßt wird, aber auch solche Angestellte etwa im Bereich eines staatlichen Organs, die